BDSV e. V. | Postfach 20 01 51 | 40099 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
(BMU)
[redacted]
W I 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per Mail: [redacted]

10.06.2022

Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung – Kommentar zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter [redacted],

die Verbände BDSV, bvse und VDM bedanken sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise zum Referentenentwurf zur Änderung der Abwasserverordnung äußern zu dürfen. Gerne möchten wir weiterhin im Überarbeitungsprozess angehört werden und an einer praxisnahen Umsetzung mitwirken. Im Folgenden finden Sie unsere Kommentare zur geplanten Änderung der Anhänge 27 und 23.

I. Anhang 27

Anpassung geht weit über eine 1-zu-1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen hinaus

Entgegen der Aussage unter „A. Problem und Ziel“ des Referentenentwurfs dient der Entwurf nicht lediglich der 1-zu-1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen, sondern geht weit über diese hinaus. Im Entwurf des Anhang 27 der Abwasserverordnung werden neben der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und den damit verbunden Grenzwerten zusätzliche Grenzwerte und Anforderungen festgelegt. So werden z.B. Grenzwerte auf Schredderanlagen und Schrottplätze angewendet, die nach den BVT-Schlussfolgerungen nur für Anlagen zur biologischen Abfallbehandlung gelten und auch nur für diese erforderlich sind. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich

auf nicht IED-Anlagen erweitert. So werden z.B. Schrottplätze explizit mit aufgenommen. Die BVT-Schlussfolgerungen nennen aber im Bereich Schrottrecycling als Abfallbehandlungsverfahren, für das die assoziierten Emissionswerte gelten, ausdrücklich nur die mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder. Schrottplätze sind ausdrücklich nicht betroffen. Eine 1-zu-1 Umsetzung des europäischen Rechts ist somit nicht erfolgt. Die nationale Erweiterung der EU-Vorgaben führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der mittelständischen Unternehmen in der Bundesrepublik.

Der Anhang 27 erhält die neue Bezeichnung: „Behandlung von Abfällen durch mechanische, chemische, physikalische und sonstige Verfahren“ und verweist dabei auf fünf Bereiche zur Anwendung. Beim fünften Bereich handelt es sich um die **Lagerung** gefährlicher Abfälle. Die Lagerung gefährlicher Abfälle ist aber nicht mit der Behandlung von Abfällen vergleichbar bzw. gleichzusetzen. So unterscheidet sich die Behandlung von Abfällen bereits im Bereich der Genehmigungserfordernisse nach dem BImSchG deutlich von der Lagerung der Abfälle. Für die Lagerung gefährlicher Abfälle gelten gesonderte Vorgaben. So ist über Nr. 8.12 der 4. BImSchV die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle von der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ausgenommen, weil die entsprechenden Anforderungen im Rahmen der Genehmigung der Behandlungsanlage behandelt werden.

Schrottplätze sind als Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, je nach Größe, den Nummern 8.12.3.1 oder 8.12.3.2 der 4. BImSchV zugeordnet. In beiden Fällen unterliegen Schrottplätzen nicht den Anforderungen der IED-Richtlinie.

Es muss die Frage erlaubt sein, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage die angestrebte Gleichbehandlung von Behandlung von Abfällen und Lagerung gefährlicher Abfälle basieren soll. Eine solche ist u.E. nicht ersichtlich.

An dieser Stelle bleibt daher zunächst festzuhalten, dass die Aufnahme von Schrottplätzen keineswegs -wie in dem Schreiben vom 27.04.2022 unter dem Az.: WR I 3 - 21110-1/5dargestellt- der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in der Abwasserverordnung Anhang 27 dient. Die Schrottplätze sind daher aus den dargelegten Gründen nicht in den Anhang 27 der Abwasserverordnung aufzunehmen.

Gleiches gilt für die Formulierung des Anwendungsbereichs: …. *„Dieser Anhang gilt ferner für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, das in den in Satz 1 genannten Bereichen*

sowie in den mit diesen in funktionalem und räumlichem Zusammenhang stehenden Lagerbereichen anfällt.“ Diese Formulierung führt in der Praxis zur unbegrenzten Anwendung der Anforderungen auch auf nicht genehmigungsbedürftige und/oder Nicht-IED-Anlagen.
Auch sind keine Tonnagen-Grenzen zur Definierung des Anwendungsbereiches vorgenommen worden, wie dies die BVT-Schlussfolgerungen u.a. für die Lagerung von gefährlichen Abfällen vorgeben (siehe BVT, S. 39):

- *5.5. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen […] mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.*

Diese unnötig erhöhten Anforderungen, über die BVT-Schlussfolgerungen hinaus, machen es vor allem für kleine und mittelständische Betriebe immer schwerer wirtschaftlich zu arbeiten. Langfristig dürfte die nicht sachgerechte Umsetzung des europäischen Rechts negative Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft haben.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Aussagen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Referentenentwurf überraschen. So heißt es im Referentenentwurf unter E.2, „Nach Informationen, die aus dem bisherigen Vollzug und den entsprechenden Überwachungsdaten vorliegen, genügt ein großer Teil der bisher vom Anwendungsbereich der Anhänge 23 und 27 g.F. erfassten Anlagen bereits jetzt den Anforderungen“.
Es ist nicht nachvollziehbar, woher diese Einschätzung kommt, da bisher Schredderanlagen nicht unter Anhang 27 der Abwasserverordnung gefallen sind und Schrottplätze, wie oben ausgeführt, selbstredend auch nicht.
Es gibt keine Referenzwerte, die eine solche Aussage rechtfertigen würde. Vielmehr zeigen erste Messungen, die den Verbänden vorliegen, dass die Einhaltung der neuen Grenzwerte in einigen Bereichen zu Schwierigkeiten führen dürften und sich daraus erhebliche Investitionen ergeben werden. Diese sind für IED-Anlagen wirtschaftlich eher umsetzbar sind als für kleine Anlagen, vor allem ohne Schredderbetrieb.
Das unter E.2 keinerlei Erfüllungsaufwand für Schrottplätze, die keine IED-Anlagen sind und auch keinen Schredder betreiben, gesehen wird, sondern eine Einsparung ist entsprechend völlig unverständlich und realitätsfern.
Auch sind die unter Punkt V 4. der Begründung genannten Zahlen zu den betroffenen Anlagen nicht nachvollziehbar. So sind nach Informationen der BDSV 45 Schredderanlagen und ca. 5.000 - 10.000 Schrottplätze betroffen. Dies erhöht den Erfüllungsaufwand allein schon durch die reale

Anzahl an Anlagen. Diese Abweichung kann nicht nur daran liegen, dass beim Erfüllungsaufwand die Länder Bremen und Sachsen nicht berücksichtigt wurden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Unter „B Allgemeine Anforderungen“ wird der Anwendungsbereich erweitert, ohne dass dafür nachvollziehbare Gründe vorliegen. So sollen die Maßnahmen unter B (1), die zuvor nur bei der Innenreinigung von Behältern galten, jetzt ohne Einschränkung gelten. Wobei sich dann u.a. die Frage stellt, welche Stoffe Recyclingbetriebe aus dem Abwasser zurückgewinnen sollen. Gerade dieser Abschnitt ist bereits ausreichend über die AwSV geregelt und daher ist es ausreichend an dieser Stelle einen Verweis auf die AwSV zur Klarstellung zu platzieren.
Die Erweiterung der betrieblichen Bereiche auf Annahme, Handhabung und Entsorgung von Abfällen unter B (3) führt zu erheblichen Mehrbelastungen für die Betriebe, deren unmittelbarer Nutzen für die Abwasserqualität sich nicht erschließt.

Anlagenbegriff

In der Praxis werden im Regelfall der Anlagenbegriff aus dem BImSchG sowie aus der AwSV angewendet. Nun sollen über die Abwasserverordnung *„Bereiche“* eingeführt werden, die mit keinem der Anlagenbegriffe synchron sind. Daraus resultiert, dass die allgemeinen Anforderungen aus der AbwVO (in B Nr. 3): „*Der Kontakt von gefährlichen Abfällen mit Niederschlagswasser ist vollständig zu unterbinden“* weit über die Anforderungen der gültigen AwSV hinaus gehen.

Fehlende Rangfolge bei bereits festgelegten Grenzwerten durch die Gebietskörperschaften

Das vorherrschende System in Deutschland ist geprägt durch die föderale Struktur und die regionalen Unterschiede durch die einzelnen Satzungen, Vorgaben der Wasserverbände oder Gebietskörperschaften. Hier sind Grenzwerte teilweise bereits individuell festgelegt und zudem abhängig von den folgenden Faktoren:

- der Einleitung (direkt oder indirekt)
- der sich anschließenden Kläranlagetechnik
- der örtlichen Infrastruktur
- dem Zustand des Vorfluters bzw. den festgelegenen Bewirtschaftungszielen des Gewässers

Aus dem Referentenentwurf des Anhang 27 geht nicht hervor, wie sich Anlagenbetreiber zu verhalten haben, wenn die Vorgaben der Genehmigung (kommunal) eingehalten werden, aber die

Vorgaben des Anhang 27 AbwasserV nicht. Dies betrifft insbesondere Nicht-IED-Anlagen, für die die Eigenüberwachung der Länder gilt.
Eine Öffnungsklausel für Grenzwerte bei Indirekteinleitung im Anhang 27 halten wir daher für unbedingt notwendig. Auf diese Weise können Diskussionen und Unsicherheiten im Vollzug vermieden werden.

Eine solche Regelung ist bereits im BVT-Merkblatt enthalten (BVT 20, Tabelle 6.2, Fußnote):

> *(2) Die BVT-assoziierten Emissionswerte gelten möglicherweise nicht, wenn die betreffenden Schadstoffe in der nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage reduziert werden, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.*

Hier wird zur Ergänzung und Klarstellung der folgende Passus vorgeschlagen:

> *Die festgelegten Emissionswerte gelten nicht, wenn die betreffenden Schadstoffe in der nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage reduziert werden, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.*

Verschiedene Grenzwerte
Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Grenzwerte, ohne nachvollziehbare Begründung. So dürfen nach Anhang 27 C Anlagen der Nr. 1.5 CSB Konzentrationen von 120 mg/l einleiten, während Schredderanlagen 180 mg/l und sonstige Anlagen 200 mg/l einleiten dürfen.

Der Betreiber eines Schrottplatzes und einer Schredderanlage an einem Standort müsste also in jedem Einzelfall die Frage klären, welchen Grenzwert er einzuhalten hat. Oder sollen auf einem Platz (mit Schredder und Schrottplatz) zwei getrennte Entwässerungsströme (Schredder und Schrottplatz) geführt werden?

Hinzu käme noch die Frage, wie sich ein Anlagenbetreiber verhalten soll, wenn die kommunale Satzung das CSB/BSB_5-Verhältnis als Maß für die Zulässigkeit der Einleitung festlegt. Hier werden Anlagenbetreiber und Vollzugsbehörden vor Auslegungsfragen gestellt, die nicht ohne weiteres lösbar erscheinen.

Neue Grenzwerte für Parameter für die bislang keine Messverpflichtung besteht
Wie bereits erklärt, besteht bislang teilweise keine Messverpflichtung für Anlagen zur mechanischen Behandlung nach Kapitel 1.1 - 1.4 und Schrottplätzen nach 3.1. Daher ist schwer abzuschätzen, ob die Grenzwerte von allen deutschen Betrieben eingehalten werden können. Eine

erste Einschätzung der Verbände kommt hier zu einem anderen Ergebnis als die unter E.2 im Referentenentwurf zitierte Auffassung. Die derzeit durchzuführenden Messungen beinhalten weit weniger Parameter und müssen daher neu in den Prüfkatalog aufgenommen werden. Sobald mehr Daten aufgrund einer Messverpflichtung vorhanden sind, sollte eine Evaluierung stattfinden. Ebenfalls sind angemessene Übergangsfristen für eine eventuell notwendige abwassertechnische Nachrüstung der Anlagen festzulegen. Ohne Evaluierung und vor allem ohne Übergangsfristen drohen hier sonst erhebliche Problemstellungen für die Genehmigungsbehörden sowie für die betroffenen Behörden. Außerdem sind die unter H.2.1. und 2. geforderten qualifizierten Stichproben sehr anspruchsvoll und keineswegs kostenneutral. Das gleiche gilt für die vorgesehenen Messintervalle. Unter H.4 wird die Installation einer online-Messung verlangt. Bisher riegelt die Kommune den Wasserzulauf zur Kläranlage ab, wenn bestimmte PH-Werte überschritten sind. Eine online-Messung beim Betreiber ist überflüssig.

Klarstellung zu den Anforderungen bei Gewässereinleitung und vor Vermischung nötig

Kapitel C beschreibt die „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle“. Es wird angenommen, dass es sich um Grenzwerte für die Direkteinleitung in den Vorfluter handelt. Dies geht aus der momentan gewählten Formulierung nicht klar hervor.

Unter Kapitel D sind Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser zusammengefasst. Hier ist klarzustellen, dass es sich dabei um eine Abwasservermischung im Kanalnetz (indirekt Einleitung) handelt, um Fehlinterpretationen in der Praxis zu vermeiden.

Begründung: Bei der Lagerung und Behandlung von Schrotten wird das gesamte Abwasser als ein Abwasserstrom des Platzes betrachtet. Eine Aufschlüsselung von weiteren Abwasserströmen, z. B. pro Schrottsorte, ist nicht sinnvoll, vor allem aber technisch sowie wirtschaftlich nicht darstellbar.

II. Anhang 23

zu Abs.1 Nr. 1 und 2

Auch beim Anhang 23 stellt die beabsichtigte Änderung keine 1-zu-1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen dar. Der Verordnungsentwurf eröffnet den Anwendungsbereich auf sämtliche genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gerade mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen sollten die Anforderungen an die betroffenen Betriebe jedoch mit Augenmaß und praxisgerecht erfolgen. Hierzu sollte sich der Anwendungsbereich im Anhang 23 auch auf die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung beschränken. Dieser sieht vor, dass Anlagen mit einer entsprechenden Durchsatzkapazität einbezogen werden. Möglich wäre die Einbeziehung der

Kapazitätsschwellenwerte aus dem Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), im Speziellen für die Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Wir schlagen daher folgende Textänderung:

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus folgenden Bereichen stammt

1. Kompostierung von Bioabfällen **...** die in Nummer 8.5 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt **und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet sind.**
2. Vergärung und Mitvergärung von Bioabfällen und Gülle in Anlagen zur Erzeugung von Biogas, die in Nummer 8.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt **und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet sind**.

Zu Abs.1 Nr. 5

Die unbeschränkte Aufnahme der „sonstigen Behandlung von Abfällen“ bzw. der „sonstigen biologischen Behandlung von Abfällen“ in den Anwendungsbereich eröffnet einen weiten Interpretationsspielraum und geht damit deutlich über den Geltungsbereich der umzusetzenden BVT-Schlussfolgerung hinaus. Die Ausweitung der Anforderungen, entgegen einer 1-zu-1 Umsetzung des europäischen Rechts, halten wir für nicht sachgerecht. Die hier vorgeschlagenen Verschärfungen führen bei entsprechender Interpretation zu einer unverhältnismäßigen Belastung der kleinen und mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, darunter Unternehmen die z.B. lediglich Grünschnitt sammeln oder umschlagen, mit entsprechenden möglichen negativen Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft.

Abschnitt B Allgemeine Anforderungen

Zu Abs. 2 Satz 2

Hier bedarf es einer Konkretisierung bzw. Ergänzung. Sofern Einhausungen nicht erforderlich sind und eine Flächenbefestigung ausreichenden Schutz bietet, sollte dies auch so aufgenommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar warum z.B. der Lagerbereich für Grünschnitt auf einer Behandlungsanlage anders gestellt sein sollte, als eine Lagerung des gleichen Materials auf kommunalen Wertstoffhöfen, die im Allgemeinen nicht über eine Einhausung verfügen.

Formulierungsvorschlag:

Sofern bauliche Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 nicht möglich **oder erforderlich** sind, ist die Oberfläche des betrieblichen Bereichs gegen die anfallenden Flüssigkeiten zu versiegeln. Die Art der Versiegelung ist in Abhängigkeit vom Risiko einer durch die Abfälle verursachten Wasser- und Bodenverunreinigung.

Freundliche Grüße

[redacted]

Hauptgeschäftsführer
BDSV

[redacted]

Hauptgeschäftsführer
bvse

[redacted]

Hauptgeschäftsführer
VDM